

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 9

Freiburg i. Br., 17. April

1942

Inhalt: Errichtung der Pfarrei St. Peter in Heidelberg (Heidelberg-Kirchheim). — Monitum. — Dienstweisung für die Rechnungsinspektoren im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.



Nr. 46

Errichtung der Pfarrei St. Peter in Heidelberg (Heidelberg-Kirchheim).

Die Katholiken, welche auf der ehemaligen Gemarkung von Kirchheim wohnen und zur rechtspersönlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg-Kirchheim gehören, trennen Wir mit Wirkung vom 1. März 1942 von der Pfarrei Heidelberg-Rohrbach — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Heidelberg — los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei St. Peter in Heidelberg (Heidelberg-Kirchheim), die Wir dem Landkapitel Heidelberg zuteilen.

Die dem heiligen Apostelfürsten Petrus geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Peter erklären Wir zur Pfarrspründe und weisen dem Pfarrer der Pfarrei St. Peter in Heidelberg die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrspründe zu.

Die Besetzung der Pfarrei St. Peter in Heidelberg wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 25. März 1942.

† Conrad,
Erzbischof.

Nr. 47

Monitum.

Iteratim nomine simulato ex urbe Heidelberg Missarum stipendia ad Collecturam Archiepiscopalem transmissa sunt contra decretum d. d. 9. Maii 1941 Nr. 6217. Monemus eum, qui Missarum stipendia transmisit, ut ea quamprimum revocet graviter onerata illius conscientia, ut per ipsum obligatio missas applicandi adimpleatur.

Friburgi Brigs., die 10. Aprilis 1942.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

Nr. 48

Dienstweisung für die Rechnungsinspektoren im Erzbistum Freiburg, bad. Anteils.

§ 1.

Zur Unterstützung des Erz. Oberstiftungsrats bei der Aufsicht über die Stiftungsräte in der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, insbesondere in der Rechnungsführung der Fonde und Kirchengemeinden und bei der Kirchensteuererhebung werden für jedes Dekanat, je nach dessen Größe, 1—3 Rechnungsinspektoren bestellt.

Als Rechnungsinspektoren werden solche Geistliche bestellt, die ihren Dienstszitz in dem Dekanate haben, für das sie ihre Tätigkeit ausüben. Ein Rechnungsinspektor kann seinen Dienstszitz ausnahmsweise auch in einem anderen Dekanate haben. Es können auch Ruhestandsgeistliche oder Laien mit der Aufgabe eines Rechnungsinspektors betraut werden.

Die Aufteilung des Dekanats unter mehrere Rechnungsinspektoren ist Sache der Kapitelskonferenz.

§ 2.

Der Rechnungsinspektor wird nach Anhören der Kapitelkonferenz und des Erzb. Oberstiftungsrats vom Erzb. Ordinariat für unbestimmte Zeit ernannt. Wenn der Ernante kein kirchliches Amt bekleidet oder bekleidet hat, ist er vom Dekan, in dessen Dekanat er seinen Wohnsitz hat, handgelübdlich zu verpflichten.

Die handgelübdliche Verpflichtung lautet:

„Ich N. N. versichere durch feierliches Handgelübbe an Eidesstatt, daß ich das mir anvertraute kirchliche Amt eines Rechnungsinspektors so führen werde, wie ich es vor meinen Borgesezten und vor Gottes Richterstuhl zu verantworten habe“.

Der Rechnungsinspektor erhält vom Erzb. Oberstiftungsrat einen Abdruck dieser Dienstweisung und der Richtlinien des Oberstiftungsrats über die Rechnungsabhör vom 1. Juni 1939 Nr. 15133.

§ 3.

Bei der Bestellung zum Rechnungsinspektor ist Bedacht zu nehmen auf seine Eignung zu diesem Amt; auch ist Rücksicht zu nehmen auf den Umfang seines Hauptamtes, auf sein Alter und auf die Verkehrsverhältnisse seines Amtssitzes.

§ 4.

Die Tätigkeit des Rechnungsinspektors ist ein kirchliches Amt. Der Rechnungsinspektor ist Beauftragter des Erzb. Oberstiftungsrates und untersteht als solcher unmittelbar seiner Aufsicht. Der Erzb. Oberstiftungsrat führt ihn in sein Amt ein oder läßt ihn durch einen Beauftragten einführen.

§ 5.

Der Rechnungsinspektor kann vom Erzb. Ordinariat entlassen werden:

- a) auf seinen Antrag nach Anhören des Kapiteldekans und des Erzb. Oberstiftungsrates,
- b) auf Antrag des Erzb. Oberstiftungsrates,
- c) bei Verletzung aus dem bisherigen Dekanat.

Er kann bei grober Pflichtverletzung nach Anhören des Erzb. Oberstiftungsrats vom Erzb. Ordinariat seines Amtes enthoben werden.

§ 6.

Pflichten des Rechnungsinspektors:

1. Die wichtigste Aufgabe des Rechnungsinspektors ist, darauf zu sehen, daß in seinem Dienstbezirk die Kassenbücher der Fonds- und Kirchengemeinderechner sowie die Tagebücher der Kirchensteuererheber ordnungsgemäß laufend geführt und abgeschlossen werden. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit Einsicht in die Kassen- und Tagebücher verlangen.
2. Der Rechnungsinspektor ist berechtigt und auf

Verlangen des Erzb. Oberstiftungsrats verpflichtet, bei Rechnern und Erhebern seines Dienstbezirks unvermutete Kassenstürze vorzunehmen. Zu den Kassenstürzen ist der Stiftungsrat zuzuziehen.

Die Vornahme eines unvermuteten Kassensturzes durch den Rechnungsinspektor in Anwesenheit des Stiftungsrats befreit den Stiftungsrat für das betreffende Jahr von der Verpflichtung, selber einen unvermuteten Kassensturz vorzunehmen.

3. Erhält der Rechnungsinspektor Kenntnis von grober Unordnung oder Unregelmäßigkeiten im Kassen- oder Rechnungswesen eines Fonds oder einer Kirchengemeinde, so hat er ohne Verzug an den Erzb. Oberstiftungsrat zu berichten.
 4. Bei jedem Dienstwechsel eines Seelsorgegeistlichen mit selbständigem Haushalt hat der Rechnungsinspektor nach den bestehenden Vorschriften die Wohnung abzunehmen und darüber, insbesondere über etwaige Mängel, an den Erzb. Oberstiftungsrat zu berichten. Die bisher den Definitoren obliegenden Aufgaben dieser Art gehen hiermit auf die Rechnungsinspektoren über.
- Wenn eine förmliche Dienstübergabe für die Vermögensverwaltung zwischen einem abziehenden und einem aufziehenden Stiftungsratsvorsitzenden nicht möglich ist, hat der Rechnungsinspektor die vorhandenen Urkunden, Wertpapiere, Akten, Rechnungen und die sonstigen Gegenstände nach dem Fahrnisverzeichnis zu übernehmen und zu übergeben.
5. Neu bestellte Rechner und Erheber hat der Rechnungsinspektor in den Dienst einzuführen.
 6. Der Rechnungsinspektor hat sich genaue Kenntnis über die wirtschaftliche Lage der von ihm zu betreuenden Fonds und Kirchengemeinden zu verschaffen. Er wird dadurch in der Lage sein, auf Ersuchen den Stiftungsräten in allen Angelegenheiten des Rechnungswesens und der Finanzgebarung zu raten und zu helfen.

§ 7.

Das Amt des Rechnungsinspektors ist ein Ehrenamt. In Fällen, die den Rechnungsinspektor in besonderem Maß in Anspruch nehmen, kann ein Arbeitsentgelt gewährt werden.

Im Zweifel entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs der Erzb. Oberstiftungsrat über den Anspruch und die Angemessenheit des Arbeitsentgelts.

Für notwendige Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts wird eine Reisekostenvergütung nach

der Stufe II der Reisekostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten vom 11. Februar 1941, BBBl. Seite 5, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

Arbeitsentgelt und Reisekosten werden den Rechnungsinspektoren vom Erzb. Oberstiftungsrat auf entsprechenden halbjährlichen Nachweis (1. April und 1. Oktober) aus der Verwaltungskasse des Erzb. Oberstiftungsrates vergütet. Ersatz aus dem örtlichen Kirchenvermögen, für das der Rechnungsinspektor tätig geworden ist, bleibt dem Ermessen des Erzb. Oberstiftungsrates vorbehalten.

Vorstehende Dienstweisung hat unterm 27. März 1942 die Genehmigung des Erzb. Ordinariats erhalten.

Freiburg i. Br., den 1. April 1942.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Andreas Eck, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Zuzenhausen mit Wirkung vom 21. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Stadtpfarrers Msgr. Friedrich Wilhelm Kling auf die Münsterpfarre in Billingen mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Stadtpfarrers Ludwig Herr, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Säckingen mit Wirkung vom 1. Juni ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Heidelberg ad St. Petrum (H.-Kirchheim) decanatus Heidelberg.

Kürzell decanatus Lahr.

Murg decanatus Saeckingen.

Saeckingen decanatus Saeckingen.

Zuzenhausen decanatus Waibstadt.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Villingen ad B. M. V., decanatus Villingen.

Collatio est reservata Sedi Apostolicae (can. 1435 § 1 n. 1); sed petitiones intra 14 dies ad Ordinarium mittendae sunt.

Sterbfälle.

27. März: Diez, Pius, resign. Pfarrer von Fahrenbach, † daselbst.
 29. „ Fröhlich Franz Joseph, Pfarrer in Billigheim.
 3. April: Götz Fridolin, resign. Pfarrer von Ettenheimmünster, † in Freiburg i. Br., Univ.-Klinik.
 7. „ Horn Friedrich, Pfarrer in Waltersweier.

R. i. p.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

70. Geburtstag des Herrn Erzbischofs.

Am 1. April versammelten sich im festlich geschmückten Sitzungssaale des Erzb. Ordinariates das Erzb. Domkapitel und Ordinariat, die Beamten des Erzb. Oberstiftungsrates und die Geistlichkeit der Stadt Freiburg, um den Hochw. Herrn Erzbischof Dr. Conrad Gröber zur Vollendung seines 70. Lebensjahres ihre Glückwünsche darzubringen. Weihbischof und Dompropst Dr. Burger erinnerte in seiner Ansprache an die edle Gestalt des Bekenners Erzbischofes Hermann v. Vicari und verglich die Aufgaben des Erzbischofs in der heutigen Zeit mit den geistigen Auseinandersetzungen jener Tage; er versicherte den verehrten Oberhirten der treuen Anhänglichkeit der gesamten Geistlichkeit und des kath. Volkes. Bei dieser feierlichen Gelegenheit konnte auch das kürzlich aus Rom eingetroffene Breve überreicht werden, durch welches Se. Heiligkeit Papst Pius XII. Erzbischof Dr. Gröber in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Erzdiözese Freiburg zum päpstl. Thron-Assistenten und röm. Grafen ernannt. Weihbischof Dr. Burger überwies als Festgabe des Domkapitels eine von einem namhaften Künstler gefertigte Herz-Jesu-Statue. Hierauf sprachen Direktor Hoffmann vom Erzb. Oberstiftungsrat namens der ihm unterstellten Beamten und Msgr. Dr. Schuldis namens der Priesterkongregation unter Überreichung wertvoller Geschenke ihre Glückwünsche aus. Wie Dr. Schuldis dem Oberhirten mitteilen konnte, haben alle Diözesanpriester für ihn und seine Anliegen das heil. Opfer dargebracht.

Der kirchliche Dank- und Bittgottesdienst fand laut allgemeiner Anordnung am Ostermontag in allen Pfarrkirchen statt. Im Münster hielt Weihbischof Dr. Burger ein feierliches Pontifikalamt mit Te Deum und sakramentalem Segen. Unsere Kathedrale hat wohl kaum jemals eine so gewaltige Schar von Gläubigen in seinen weiten Hallen geschaut als an diesem Gedächtnistage des geliebten Oberhirten. Mögen die heißen Gebete so vieler Tausende reiche Erhörung finden.

Aus der Weltkirche.

Papst Pius XII. litt in den letzten Februartagen an einer mit leichtem Fieber verknüpften Erkältungskrankheit und mußte auf Anraten seiner Umgebung an einem Tage die Audienz ausfallen lassen und der Fastenpredigt des Apostolischen Predigers fern bleiben. Der hl. Vater ist inzwischen wieder vollständig hergestellt. Am 3. Jahrestag seiner Thronerhebung empfing er von zahlreichen Staatsoberhäuptern, vom Cardinalskollegium, vom Episkopat usw. Glückwünsche, die ebenfalls seinem auf den 2. März fallenden 67. Geburtstag galten.

In seiner Ansprache an die Pfarrer und Fastenprediger Roms sagte der Hl. Vater u. a.: „Die Erfahrung lehrt, daß heute, in den bitteren Kämpfen zwischen Gut und Böß, zwischen Gott und Satan, man sich nicht so viel auf diejenigen verlassen kann, die nur einmal im Jahr die hl. Kommunion empfangen. Wir haben starke und entschlossene Reihen von Männern und Jünglingen notwendig, die in enger Vereinigung mit Christus wenigstens einmal im Monat das Brot des Lebens empfangen und auch die anderen anleiten, ihrem Beispiel zu folgen. Das halten wir für eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Pfarrseelsorge“.

Nach dem Päpstlichen Jahrbuch für 1942 zählt das Cardinalscollegium 52 Kardinäle (Höchstzahl 70). In der ganzen Welt gibt es gegenwärtig 1273 Residenzialsitze von Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen, sowie 772 Titular-Erzbischöfe und Titular-Bischöfe. Die Zahl der selbständigen Apostolischen Vikariate und Präfekturen in den Missionsländern beläuft sich auf 445. In den Missionsgebieten sind gegenwärtig 73987 Personen tätig, darunter 20578 Priester, 8514 Laienbrüder und 44895 Ordensschwwestern. Seit der Thronbesteigung Pius XII. wurden 28 neue Bischofsitze und Abteien eingerichtet, außerdem 72 Apostolische Vikariate in den Missionen. Die Römische Kurie unterhält augenblicklich etwa 70 Nuntiaturen und Apostolische Delegaten im Ausland, während 37 Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger bei ihr beglaubigt sind.

Die Regierung Boliviens hat durch Dekret an allen öffentlichen und privaten Schulen der Republik den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingeführt.

Eine schwere Gefahr der Religion in Mittel- und Südamerika bildet die Bewegung Aprista, die den bolschewistischen Gotteshaß an Stelle des christlichen Glaubens setzen will. Die Bewegung hat namentlich in Peru Erfolge zu verzeichnen.

Die Philippinen sind der einzige ausgesprochen katholische Staat Ostasiens und bilden das Bollwerk des Christentums dort. Heute bekennen sich von 12,6 Millionen Einwohnern etwa 9 Millionen als Katholiken. Der Rest ist vorwiegend heidnisch.

In Frankreich sind für die freien katholischen Volks- und Mittelschulen seit dem Jahre 1940 die bisherigen staatlichen Hemmnisse weggefallen. Die Regierung hat Anweisung gegeben, daß dort, wo es notwendig ist, die katholischen Schulen amtlicherseits unterstützt werden. Dadurch wird das freie katholische Schulwesen in Frankreich den öffentlichen Schulen gleichgestellt.

Aus den Missionen.

In Afrika bestehen z. Zt. 121 Missionsprengel mit 7290000 katholischen Eingeborenen und 778000 katholischen Europäern. Die Zahl der Taufbewerber beträgt 2270000. Dazu kommen noch die eigentlichen Diözesen mit 2 Millionen Katholiken, sodaß Afrika z. Zt. 10,1 Millionen Katholiken zählt, das sind 6% der Gesamtbevölkerung. Im Jahre 1924 gab es erst 2,7, 1933 4,9 Millionen eingeborene Katholiken. Das Wachstum des Katholizismus in Afrika erweist sich als starken Damm gegen das Vorrücken des Islams nach Süden.

Vor einiger Zeit hat der japanische Generalgouverneur von Korea, General Minami, die Abtei Tokwon besucht und sprach den Missionaren der Missionsgesellschaft von St. Ottilien seine uneingeschränkte Anerkennung aus. Die japanische Regierung wisse die Arbeit der deutschen Benediktiner für das Land wohl zu schätzen.

Aus der Kirche in Deutschland.

Von 3094 Angehörigen des Franziskanerordens in Großdeutschland befanden sich am 1. 1. 42 1066 im Militärdienst und zwar 259 Patres, 299 Fratres, 406 Brüder und 102 Tertiaren. Darunter befinden sich 5 Offiziere, 9 Feldwebel, 100 Unteroffiziere, 524 Gefreite und 428 Soldaten. Gefallen oder vermißt sind 50 Angehörige der Franziskaner. Ausgezeichnet mit dem EK I = 6, mit dem EK II = 71, Kriegsverdienstkreuz m. Schw. = 23, Infanterie-Sturmabzeichen 18, Panzer-Sturmabzeichen 3, Fallschirmjäger-Abzeichen 2, Frontflugspange 1, Schutzwallehrenzeichen 7, Narvikschild 1.

Nach der amtlichen Reichsstatistik gab es am 25. 5. 1940 im Deutschen Reich einschließlich Ostmark und Sudetenland 8,2 Millionen Schulkinder. Von diesen waren 4,4 Millionen oder 53,7% evangelisch, 3,6 Millionen oder 44,0% katholisch, 0,12 Millionen oder 1,5% gottgläubig. Die religiöse Zugehörigkeit der Lehrkräfte ergab folgendes Bild: Von 137469 männlichen Lehrkräften waren 55,4% evangelisch, 34,7% katholisch und 9,7% gottgläubig; von 61772 weiblichen Lehrkräften waren 38,4% evangelisch, 55,8% katholisch und 5,4% gottgläubig.

Aus dem Erzbistum.

Zur Zeit sind in 21 kirchlichen und caritativen Anstalten Lazarette eingerichtet, in denen 3630 Verwundete und kranke Soldaten untergebracht sind. Die Zahl der Schwestern, die sie betreuen, beträgt 338. Außerdem sind in Lazaretten, die nicht in kirchlichen Gebäuden der Erzdiözese eingerichtet sind, 322 Ordensschwwestern eingesetzt. Die Zahl der aus der Erzdiözese eingesetzten Schwestern beläuft sich z. Zt. auf 660.

In Malsch b. W. fanden im letzten Jahr als Ersatz einer Christuswoche monatlich Christussonntage statt. Die Vorträge hielten Ordensleute getrennt für Männer und Frauen. Auf diese Weise bekamen auch die Männer und Jungmänner, die sonst an Wochentagen nie in eine Predigt gekommen wären, Gelegenheit, die Predigt zu besuchen. Die Beteiligung war sehr gut. Der Empfang der hl. Sakramente wurde dadurch stark vermehrt. Sehr eindrucksvolle Christuswochen mit Morgen- und Abendpredigten fanden vom 16.—22. Februar in Höpfigen und vom 2.—8. März in Orlsbach bei Offenburg statt. In beiden Gemeinden nahmen auch die Männer und Jungmänner eifrig an den Predigten teil. Der Empfang der hl. Sakramente war groß. — Am Herz-Jesu-Freitag, den 6. März, wurde in der Pfarrkirche zu Ostrach ein Tag religiöser Besinnung für Frauen und Jungfrauen abgehalten. Etwa 570 Frauen und Jungfrauen haben an dem Gnadentag teilgenommen. — In Waldkirch fand vom 8.—17. März eine allgemeine Mission statt, die von außerordentlichem Erfolg und Gnadenregen begleitet war. Vor- aus ging eine 4-tägige Kindermission.